

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
EB KGM	S0274/18	15.10.2018
zum/zur		
F0207/18 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Stadtrat Gedlich		
Bezeichnung		
Passivhausstandard - ein Beitrag zum Klimaschutz		
Verteiler	Tag	
Der Oberbürgermeister	30.10.2018	

Zur Anfrage F0207/18 wird wie folgt Stellung genommen:

1. Wie weit ist die Stadt Magdeburg bei der Umsetzung der EU-Gebäuderichtlinien in Bezug auf den Passivhaus-Standard sowohl bei Neubauten als auch bei der Anmietung von Gebäuden?

Seitens des Eb KGM ist hier keine besondere Aussage möglich. Prinzipiell ist festzuhalten, dass die EU-Richtlinie erst in nationales Recht transferiert werden muss. Aktuelles Recht gem. EnEV 2013 wird mit entsprechenden Anforderungen als Mindestmaß verfolgt. Ein Passivhausstandard ist hier aber nicht Inhalt/Forderung der kommunalen Neubau- und Sanierungsmaßnahmen.

2. Gibt es derartige Vorgaben bzw. Auflagen (in Bezug auf die Einhaltung des Passivhaus-Standards) der Stadt auch bei Verkäufen von eigenen Grundstücken? Wenn ja, wie sehen diese konkret aus?

Bei Verkäufen von städtischen Grundstücken gibt es keine Auflagen in Bezug auf die Einhaltung eines Passivhausstandards.

Zuständig für die Erfüllung der festgesetzten EnEV-Aufgaben und den Vollzug des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sind in Sachsen-Anhalt die unteren Bauaufsichtsbehörden (vgl. § 1 EnE-DVO* und § 1 AG EEWärmeG LSA*), also das Bauordnungsamt.

Ein Passivhaus-Standard ist gesetzlich keine Pflicht, sondern die Einhaltung von festgesetzten EnEV-Werten sowie der Einsatz von Erneuerbaren Energien bei Neubauten und grundlegend renovierten öffentlichen Gebäuden.

Insofern ist es als problematisch anzusehen, dass die Stadt einen Passivhaus-Standard fordern kann.

3. Inwieweit werden Passivhaus-Kriterien und ökologische Kriterien, wie die Verwendung von biologischen Baustoffen, die Vermeidung baubiologisch bedenklicher oder toxischer Stoffe, die Vermeidung von Versiegelung, Begrünung und der Energieverbrauch in die Planung von Neubauten, wie z. B. die Kita-Neubauten einbezogen?

Für alle Bauaufgaben (auch die Kitas) der LH gelten in erster Linie die allgem. Baubestimmungen, Normen und passenden Richtlinien. Der Eb KGM verfolgt darüber hinaus besondere Qualitätsvorgaben in einer eigenen Ausführungsrichtlinie, die auch ökologische und biologische Aspekte beinhaltet.

4. Plant die Landeshauptstadt ein finanzielles Anreizprogramm zum Bauen im Passivhaus-Standard aber auch zum Sanieren mit Passivhaus-Komponenten? Wenn ja, was ist konkret geplant und ab wann?

Nein.

5. Gibt es diesbezügliche Abstimmungen bzw. ein gemeinsames Vorgehen der Stadt mit dem stadteigenen Wohnungsunternehmen (Wobau)? Wenn ja wie sehen diese konkret aus?

Neben den Förderanreizen, welche sich aus den einschlägigen KFW-Förderprogrammen zur Energieeffizienz ergeben (KFW 100, KFW 50 etc.), bestehen keine konkreten darüberhinausgehenden Abstimmungen bzw. gemeinsame Vorgehen im Rahmen der Umsetzung der Energieeffizienzziele. Im Rahmen von Bauantragsverfahren für neue Bauvorhaben der Wobau in der Stadt Magdeburg steht die Wobau ständig im Kontakt mit der Bauverwaltung, um die von der Wobau geplanten Bauvorhaben auch energetisch zu erläutern. Gespräche gibt es mit der städtischen Tochter SWM zur Art und Weise der Erneuerung von Heizungsanlagen der Wobau-Objekte. In diesem Zusammenhang sind hier der Umbau von ca. 75 Kesselanlagen in der Beimssiedlung auf Fernwärme zu nennen. In diesen Prozess ist die Bauverwaltung integriert. Ebenso sind der Austausch von verschiedenen Gaskesselanlagen im Stadtgebiet (Nikolaistraße, Curiesiedlung, Friedenshöhe) gegen Fernwärmeanschlüsse bzw. Zusammenlegung von mehreren kleinen Anlagen zu einer effizienteren größeren Anlage zu nennen. Auch hier ist die Bauverwaltung im Rahmen von Bauantragsverfahren integriert.

Zusätzlich ist anzumerken, dass aus Sicht der Gebäudebewirtschaftung eine Verfolgung von möglichen Passivhausstandards neben den gesteigerten Investitionen auch einen höheren Aufwand für Wartung und Instandhaltung der notwendigen technischen Komponenten beinhaltet.

Die Stellungnahme wurde mit FB 02, II/01 (Beteiligungsverwaltung und Controlling), FB 23 sowie Amt 63 abgestimmt.

Ulrich